



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Arbeitsmedizinische Vorsorge Mutterschutz Jugendarbeitsschutz

*beim beruflichen Umgang mit Kindern in
Kindertageseinrichtungen in Bayern*

*Empfehlungen für Arbeitgeber
Betriebsärzte
Beschäftigte*

Die vorliegenden Empfehlungen sollen die für Kindertageseinrichtungen Verantwortlichen dabei unterstützen, der Gefährdung der Beschäftigten durch die dort typischerweise auftretenden Infektionserreger zu begegnen und den Beschäftigten helfen, für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Diese Empfehlungen bilden nicht den gesamten Arbeitsschutz ab und berücksichtigen auch nicht allgemeinpräventive Aspekte, wie den Schutz vor Grippe oder durch Zecken verursachte Erkrankungen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitgeber haben nach der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge aller Beschäftigten auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu veranlassen. Bei der Gefährdungsbeurteilung haben sie sich nach Biostoffverordnung (BioStoffV) fachkundig beraten zu lassen, sofern sie nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung:

Bei Beschäftigten mit regelmäßigem direktem Kontakt zu Kindern **im Vorschulalter** hat der Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen. Diese Pflichtuntersuchung ist Tätigkeitsvoraussetzung.

Bei Beschäftigten mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern **jenseits des Vorschulalters** sollten auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeboten werden, da der Erkrankungsgipfel von einzelnen Kinderkrankheiten, wie beispielsweise Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten, nicht mehr nur im Vorschulalter liegt. Die Notwendigkeit von Angebotsuntersuchungen ist insbesondere dann zu prüfen, wenn z. B. behinderte Kinder betreut werden.

Im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung kontrolliert der Betriebsarzt u. a. auch das Impfbuch (Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten und ggf. Hepatitis A und Hepatitis B – Ringelröteln und Zytomegalie sind nicht impfpräventabel). Bei vollständig dokumentierter Grundimmunisierung ist von einem lebenslangen Schutz auszugehen (Ausnahme: Bei Keuchhusten, Hepatitis A und Hepatitis B ist der Schutz zeitlich begrenzt).

Bei unklarem Impfstatus oder Impflücken ist die entsprechende Impfung anzubieten, sofern keine Kontraindikationen vorliegen, bei:

- Masern, Mumps, Röteln: Einmalige Impfung mit Kombinationsimpfstoff
- Windpocken: Bei nicht eindeutig durchgemachter Erkrankung: Ausgangstiterbestimmung und bei nicht ausreichendem Titer zweimalige Impfung

- Keuchhusten: Wenn innerhalb der vergangenen 10 Jahre keine Impfung oder mikrobiologisch bestätigte Erkrankung dokumentiert ist: Einmalige Impfung mit Kombinationsimpfstoff
- Hepatitis A: Bei Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (in Behinderteneinrichtungen auch darüber hinaus): Impfung nach Herstellerschema
- Hepatitis B: Zum Beispiel bei der Betreuung behinderter Kinder: Als Grundimmunisierung dreimalige Impfung, als Auffrischimpfung einmalige Impfung

Titerkontrollen nach erfolgter Impfung sind nur bei einer Hepatitis B Grundimmunisierung erforderlich. Wird das Impfangebot abgelehnt, ist das allein kein Grund, gesundheitliche Bedenken zu bescheinigen. Kostenträger für die Impfungen im Vorschulbereich hinsichtlich Masern, Mumps, Röteln, Windpocken und Keuchhusten ist der Arbeitgeber, ansonsten kann gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) auf die gesetzlichen Krankenkassen als Kostenträger zurückgegriffen werden.

Mutterschutz

Der mutterschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung nach der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen hinsichtlich des Mutterschutzes ist rechtzeitig durchzuführen, um im Falle einer Schwangerschaft von Anfang an (rechtzeitig) und bevor eine Gefährdung für die werdende Mutter oder das ungeborene Kind entsteht, die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen zu können. In jedem Einzelfall ist anhand der konkreten Arbeitsbedingungen und unter Berücksichtigung der Immunitätslage der werdenden Mutter zu prüfen, welche Tätigkeiten die Schwangere in welchem Umfang weiterhin durchführen darf. Der Betriebsarzt ist bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit einzubeziehen. Die Weiterbeschäftigung der werdenden Mutter durch Umsetzung auf einen Arbeitsplatz ohne Umgang mit Kindern hat grundsätzlich Vorrang vor einer Freistellung vom Dienst.

Sobald die werdende Mutter dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft mitgeteilt hat, muss er das zuständige Gewerbeaufsichtsamt darüber informieren und der Schwangeren eine ärztliche Untersuchung anbieten, damit ihre individuelle Infektionsgefährdung festgestellt werden kann. Bis zum Vorliegen der ärztlichen Bescheinigung ist sie vorläufig von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen. Die Ärztin oder der Arzt bescheinigt lediglich, ob und – wenn ja – wie lange ein Beschäftigungsverbot auszusprechen ist. Das Beschäftigungsverbot selbst spricht der Arbeitgeber aus.

Mit der Untersuchung sollte bevorzugt der Betriebsarzt beauftragt werden, denn er kennt die Gefährdungsbeurteilung und die Arbeitsbedingungen vor Ort.

Beim Umgang mit Kindern **im Vorschulalter**, bietet der Betriebsarzt der Schwangeren Titerbestimmungen auf Ringelröteln und Zytomegalie an. Ist nach Impfbuchkontrolle eine fehlende Immunität gegen Masern, Mumps, Röteln, Windpocken oder Hepatitis A anzunehmen, ist die entsprechende Titerbestimmung zusätzlich durchzuführen. Bezüglich Röteln sollte zuvor eine Kontrolle des Mutterpasses erfolgen. Hepatitis B kann – in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung – z. B. bei der Betreuung behinderter Kinder von Bedeutung sein.

Beim Umgang mit Kindern **jenseits des Vorschulalters** richtet sich das Augenmerk der ärztlichen Untersuchungen in erster Linie auf Röteln und Windpocken (gleiche Vorgehensweise wie oben), da hier bei fehlender oder nicht geklärter Immunität von Beginn der Schwangerschaft an ein Beschäftigungsverbot auszusprechen ist. Bei engem Körperkontakt zu den betreuten Kindern und bei der Betreuung behinderter Kinder müssen die ärztlichen Untersuchungen auf Masern, Mumps, Zytomegalie und – in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung – auf Hepatitis B ausgedehnt werden (siehe Tabelle), da auch in diesen Fällen bei fehlender oder nicht geklärter Immunität von Beginn der Schwangerschaft an ein Beschäftigungsverbot auszusprechen ist. Ansonsten wird man in der Regel auch bei fehlendem Impfnachweis von Titerbestimmungen absehen, da hier lediglich ein befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bzw. bei den betreuten Kindern auszusprechen ist (siehe Tabelle).

Bei fehlender oder nicht geklärter Immunität gelten folgende Empfehlungen für Beschäftigungsverbote für werdende Mütter:

Erreger für	Umgang mit Kindern im Vorschulalter	Umgang mit Kindern jenseits des Vorschulalters
Masern	während der gesamten Schwangerschaft	bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹ bei engem Körperkontakt ² zu den betreuten Kindern während der gesamten Schwangerschaft
Mumps	während der gesamten Schwangerschaft	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹ bei engem Körperkontakt ² zu den betreuten Kindern während der gesamten Schwangerschaft

¹ Untypische Erkrankungen kommen vor. Deshalb sollte die Schwangere nicht zurückkehren, wenn solche Erkrankungen noch im zeitlichen Zusammenhang mit der Epidemie ausbrechen.

² Enger Körperkontakt kann z. B. bei der Betreuung behinderter Kinder erforderlich sein.

Erreger für	Umgang mit Kindern im Vorschulalter	Umgang mit Kindern jenseits des Vorschulalters
Ringelröteln	bis zur 20. Schwangerschaftswoche danach bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹	bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹
Röteln	bis zur 20. Schwangerschaftswoche danach bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹	bis zur 20. Schwangerschaftswoche danach bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹
Windpocken	während der gesamten Schwangerschaft	beim Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr während der gesamten Schwangerschaft beim Umgang mit älteren Kindern bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹
	<u>Hinweis:</u> Bei Umsetzung ist auf strikte räumliche Trennung zu achten.	
Zytomegalie	bei engem Körperkontakt zu Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und zu älteren behinderten Kindern während der gesamten Schwangerschaft	bei engem Körperkontakt zu behinderten Kindern während der gesamten Schwangerschaft
	<u>Hinweis:</u> Es gelten strenge Hygienevorgaben. Grundsätzlich sollten werdende Mütter vom Wickeln freigestellt werden, auch bei älteren behinderten Kindern, und intensiv über die Infektionswege Urin, Stuhl und Speichel beraten werden.	
Keuchhusten	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹
Scharlach	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹
Virusgrippe ³ (Influenza)	bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall	bei Ausbruch der Erkrankung in der Einrichtung bis zum 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Hepatitis A	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹	bei Ausbruch der Erkrankung bei den betreuten Kindern bis zum 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall ¹
	<u>Hinweis:</u> Fäkal-orale Schmierinfektionen sind konsequent zu meiden.	

³ Bei regionalen Epidemien größeren Ausmaßes ist ggf. unabhängig vom Auftreten einer Erkrankung in der Einrichtung in Absprache mit dem Betriebsarzt ein Beschäftigungsverbot auszusprechen bis die epidemische Welle deutlich abgeklungen ist. Informationen zur epidemischen Lage sind beim örtlichen Gesundheitsamt erhältlich.

Erreger für	Umgang mit Kindern im Vorschulalter	Umgang mit Kindern jenseits des Vorschulalters
Hepatitis B	je nach Gefährdungsbeurteilung, z. B. bei der Betreuung von behinderten Kindern, während der gesamten Schwangerschaft ⁴	je nach Gefährdungsbeurteilung, z. B. bei der Betreuung von behinderten Kindern, während der gesamten Schwangerschaft ⁴
	<u>Hinweis:</u> Alle Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr sowie Blutkontakt sind zu meiden.	

Beim Auftreten von anderen Erregern (z. B. Norovirus, Rotavirus oder Erreger der Hand-Fuß-Mund-Krankheit) sind abhängig von den Übertragungswegen ggf. befristete Beschäftigungsverbote in Absprache mit dem Betriebsarzt auszusprechen.

Jugendarbeitsschutz

Die Beschäftigung von Minderjährigen (z. B. Praktikantinnen und Praktikanten) unterliegt außer der ArbMedVV und der BioStoffV auch dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

Bei der Beschäftigung von Schülern im Rahmen eines Betriebspraktikums der allgemeinbildenden Schulen oder eines selbst organisierten Betriebspraktikums zur Berufsorientierung („Schnupperlehre“ – zulässig erst ab einem Alter von 15 Jahren) dürfen die Minderjährigen keiner höheren Infektionsgefährdung als die Allgemeinbevölkerung ausgesetzt sein. Dies wird angenommen, wenn sie rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit über ausreichende Schutzmaßnahmen sowie Hygiene- und Verhaltensregeln unterwiesen wurden (Händehygiene, kein direkter Kontakt mit Körperflüssigkeiten/Ausscheidungen der Kinder, kein Helfen beim Toilettengang, kein Aufwischen von Erbrochenem oder Wunden versorgen, engen Körperkontakt möglichst meiden. Sie dürfen beispielsweise mit den Kindern basteln oder spielen und in der Küche oder bei der Essensausgabe mithelfen). In diesen Fällen muss der Arbeitgeber keine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung einschließlich Impfangebot veranlassen.

Beim Auftreten einer Infektionserkrankung in der Einrichtung, bei der sich Schüler anstecken können, hat der Arbeitgeber ihnen gegenüber ein sofortiges Beschäftigungsverbot nach dem JArbSchG auszusprechen.

Absolvieren Minderjährige eine Berufsausbildung in einer Kindertageseinrichtung oder dient ihr Aufenthalt dazu, ihnen berufsspezifische Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln (z. B. im Freiwilligen Sozialen Jahr, bei der fachpraktischen Ausbildung der Fachschulen, bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, im Berufsvorbereitungsjahr), dürfen sie wie eine Vollkraft eingesetzt werden, wenn dies zur Erreichung ihres Ausbildungsziels erforderlich ist und sie dabei unter Aufsicht eines

⁴ Ein ggf. erforderliches Beschäftigungsverbot ist in Absprache mit dem Betriebsarzt festzulegen.

Fachkundigen stehen. Hier ist vom Arbeitgeber eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung einschließlich Impfangebot nach ArbMedVV zu veranlassen, z. B. wenn Kinder im Vorschulalter betreut werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen:

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Heißstraße 130, 80797 München, Tel.: 089 2176-1,
Fax: 089 2176-3102, www.regierung.oberbayern.de

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Gestütstraße 10, 84028 Landshut, Tel.: 0871 808-01,
Fax: 0871 808-1799, www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt

Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5680-0,
Fax: 0941 5680-799, www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg, Tel.: 09561 7419-0,
Fax: 09561 7419-100, www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Roonstraße 20, 90429 Nürnberg, Tel.: 0911 928-0,
Fax: 0911 928-2999, www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg, Tel.: 0931 380-00,
Fax: 0931 380-1803, www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt

Morellstraße 30d, 86159 Augsburg, Tel.: 0821 327-01,
Fax: 0821 327-2700, www.regierung.schwaben.bayern.de

www.zukunftsministerium.bayern.de



Aufbruch Bayern. Für Ihre Zukunft.
Im Mittelpunkt unserer Politik stehen die Menschen in Bayern.
Wir stärken die Familien. Wir sorgen für beste Bildung. Wir setzen auf Innovation.
Für die Arbeitsplätze von morgen. Für eine erfolgreiche und lebenswerte Heimat.
Für beste Chancen überall in Bayern. www.aufbruch.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die
berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche
Durchführung des audits berufundfamilie@bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?
BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Telefon 089 1222 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de
erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen
Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen
Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Bürgerbüro: Tel. 089 1261-1660, Fax 089 1261-1470
Mo. bis Fr. von 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@stmas.bayern.de